

**Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juni 2020, um 19.30 Uhr, im Rathaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, ADAMS, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, RAUW Manfred,
POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HOFFMANN, MARÉCHAL – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

- Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 14.05.2020
- Punkt 2. Resolution der Eifelgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einer eventuellen Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung der Eifelgemeinden
- Punkt 3. Polizeiverordnung betreffend mehrtägige Jugendlager mit Übernachtung im Jahr 2020

INTERKOMMUNALE

- Punkt 4. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 18.06.2020: Stellungnahme
- Punkt 5. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 25.06.2020: Stellungnahme
- Punkt 6. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 30.06.2020: Stellungnahme

VERWALTUNGSPOLIZEI

- Punkt 7. Zutrittsverbot zur Brandruine der ehemalige Hostellerie Tornbach in BERTERATH: Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2020

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 7. Zutrittsverbot zur Brandruine der ehemalige Hostellerie Tornbach in BERTERATH: Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2020;

BESCHLIESST einstimmig, folgenden Punkt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 7. Zutrittsverbot zur Brandruine der ehemalige Hostellerie Tornbach in BERTERATH: Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2020.

Punkt 1. Annahme des Protokolls der Sitzung vom 14.05.2020 (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 14.05.2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Resolution der Eifelgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einer eventuellen Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung der Eifelgemeinden (D.K.Nr. 732.1)

DER RAT;

Aufgrund der europäischen Richtlinie 2011/70/Euratom und dem belgischen Gesetz vom 03.06.2014, welche den Grundsatz festlegen, dass radioaktive Abfälle in dem Land gelagert werden müssen, in dem sie erzeugt werden;

In Erwägung, dass die Nationale Einrichtung für radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien (kurz: NERAS, frz. ONDRAF) dafür verantwortlich ist, radioaktive Abfälle zu entsorgen sowie politische Vorschläge für die nationale Politik für die langfristige Entsorgung konditionierter radioaktiver Abfälle mit hoher Aktivität und/oder langer Lebensdauer zu formulieren und sie der Föderalregierung zur Entscheidung vorzulegen;

In Erwägung, dass die NERAS einen Planentwurf in Form eines Vorentwurfs eines Königlichen Erlasses ausgearbeitet hat, welcher das Verabschiedungsverfahren besagter Politik definiert und als langfristige Entsorgungslösung ein „System der geologischen Endlagerung auf belgischem Gebiet“ vorsieht;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 03.06.2014 vorsieht, dass die Vorschläge für die nationale Politik zur Entsorgung radioaktiver Abfälle als Pläne und Programme betrachtet werden, die gemäß dem Gesetz vom 13.02.2006 festgelegten Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden müssen;

Aufgrund des Berichtes über die Umweltauswirkungen (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung - SUP) für den Vorentwurf des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Verabschiedungsverfahrens der nationalen Politik bezüglich der langfristigen sicheren Entsorgung von konditionierten hochradioaktiven und/oder langlebigen Abfällen und zur Bestimmung der langfristigen Entsorgungslösung für diesen Abfall;

In Erwägung, dass in diesem Bericht als mögliche Standorte für ein Atommüllendlager auch das Stavelot-Massiv und das „Synclinal de Neufchâteau“, welches sich auch auf das Gebiet der 5 Eifelgemeinden erstreckt, aufgeführt werden;

In Erwägung, dass die öffentliche Konsultation vom 15.04.2020 bis zum 13.06.2020 durchgeführt wird; dass diese öffentliche Untersuchung somit während der aktuellen COVID 19-Pandemie stattfindet, obschon die Bürger sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung dieser Pandemie weder versammeln noch vor Ort oder bei Experten informieren können;

In Erwägung, dass die Eifelgemeinden darüber hinaus nicht über diese öffentliche Untersuchung informiert wurden, sondern dies aus der Presse erfuhren;

In Erwägung, dass die 5 Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland und Sankt Vith schwerwiegende negative gesundheitliche Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen befürchten, und dies jetzt und für immer;

In Erwägung, dass es darüber hinaus gilt zu schützen:

- die Lebensqualität unserer nächsten Generationen
- die einzigartigen Lebensräume mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und den zahlreichen Wasserläufen
- das älteste und größte Naturschutzgebiet Belgiens, das „Hohe Venn“, eines der letzten Hochmoore in Europa
- die Trinkwasserversorgung, da die Eifelgemeinden als Trinkwasserproduzenten über eigene Tiefenbrunnen verfügen
- die Landwirtschaft, die in der Eifel Lebensmittel von höchster Qualität produziert
- den Nahtourismus, der in der Eifel zunehmend an Bedeutung gewinnt
- die Attraktivität unserer Region als Wohn- und Niederlassungsort;

In Erwägung, dass aus den vorgenannten Gründen die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massives und des „Synclinal de Neufchâteau“ (auch auf dem Gebiet der fünf Eifelgemeinden) definitiv von der Liste möglicher Standorte gestrichen werden müssen;

In Erwägung, dass der Rat die Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch alle im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien fordert, sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung der Interessen der Eifelgemeinden gegenüber der Föderalregierung und der NERAS;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Resolution zu verabschieden und diese der belgischen Föderalregierung, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, allen im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien und der NERAS (frz. ONDRAF) zuzustellen:

Resolution der Eifelgemeinden gegen eine eventuelle Einrichtung eines Atommüllendlagers auf ihrem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung

Die Eifelgemeinden sprechen sich hiermit vehement gegen die Pläne der NERAS aus, ein Atommüllendlager auf ihrem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung einzurichten, da schwerwiegende negative gesundheitliche Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen, jetzt und für immer, zu befürchten sind.

Darüber hinaus gilt es zu schützen:

- die Lebensqualität unserer nächsten Generationen;
- die einzigartigen Lebensräume mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und den zahlreichen Wasserläufen;
- das älteste und größte Naturschutzgebiet Belgiens, das „Hohe Venn“, eins der letzten Hochmoore in Europa;
- die Trinkwasserversorgung, da die Eifelgemeinden als Trinkwasserproduzenten über eigene Tiefenbrunnen verfügen;
- die Landwirtschaft, die in der Eifel Lebensmittel von höchster Qualität produziert;
- den Nahtourismus, der in der Eifel zunehmend an Bedeutung gewinnt;
- die Attraktivität unserer Region als Wohn- und Niederlassungsort.

Wir fordern:

- aus den oben genannten Gründen die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massives und des „Synclinal de Neufchâteau“ (auch auf dem Gebiet der fünf Eifelgemeinden) definitiv von der Liste möglicher Standorte zu streichen;
- eine Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch alle im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung unserer Interessen gegenüber der Föderalregierung und der NERAS;

- einen zügigen Ausstieg aus der Atomenergie und einen zukunftsweisenden proaktiven Ausbau regenerativer Energiequellen (Zum Beispiel: Sonne, Wind);
- eine Übersetzung in deutscher Sprache aller Dokumente, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wir bemängeln:

- dass die Eifelgemeinden nicht über die Pläne und die öffentliche Untersuchung der NERAS in Kenntnis gesetzt worden sind und Informationen darüber aus ausländischen Medien erhielten;
- dass die Dokumente über diese öffentliche Untersuchung nicht in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

Artikel 2. Eine Kopie der vorliegenden Resolution wird den folgenden Städten und Gemeinden zugesandt:

- im Königreich Belgien: Amel, Büllingen, Burg Reuland, Sankt Vith, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Malmedy, Weismes, Stavelot, Vielsalm, Gouvy, Trois-Ponts, Baelen und Jalhay;
- in der Bundesrepublik Deutschland: Monschau, Prüm, Hellenthal und Arzfeld;
- im Großherzogtum Luxemburg: Weiswampach und Ulflingen (Troisvierges).

Punkt 3. Polizeiverordnung betreffend mehrtägige Jugendlager mit Übernachtung im Jahr 2020 (D.K.Nr. 653.4)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 119, 119bis und 135 §2 des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013;

Aufgrund der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith, Titel 7 - Jugendlager und Ferienhäuser;

Aufgrund der Beschlüsse des Nationalen Sicherheitsrates / Konzertierungsausschusses vom 22.05.2020;

In Erwägung der in den Protokollen zur „Exit-Strategie Jugend - Umsetzung der Sektorenprotokolle Jugend“ festgehaltenen Regelungen für die Jugendlagersaison 2020;

In Erwägung, dass zur Eindämmung der Covid 19-Pandemie

- Lager im Jahr 2020 erst ab dem 01.07.2020 stattfinden dürfen;
- nur Lager und Aktivitäten in Kontaktblasen von bis zu 50 Personen - einschließlich Teilnehmer und Betreuer - organisiert und durchgeführt werden dürfen;
- Lager und Aktivitäten aus mehreren Kontaktblasen gleichzeitig bestehen können, dass aber die Lager und Aktivitäten so zu organisieren sind, dass es zwischen den verschiedenen Blasen zu keinem Austausch kommt;
- pro Kontaktblase eigene Bereiche zum Schlafen, Kochen, Essen, Spielen und zur Hygiene vorzusehen sind;
- Kontaktflächen regelmäßig vorschriftsmäßig zu reinigen sind und Infrastruktur oder Material nur dann von verschiedenen Kontaktblasen genutzt werden dürfen, wenn sie vorher eingehend gereinigt wurden;

In Erwägung, dass eine zeitlich versetzte Nutzung des Koch- und Essensbereichs durch verschiedene Kontaktblasen praktisch umsetzbar ist, dies jedoch nicht für die Schlaf- und Hygienebereiche gilt;

In Erwägung, dass es zur Einhaltung der Hygienevorschriften gilt, getrennte und genügend Schlafbereiche sowie Hygieneanlagen für die Kontaktblasen bereitzustellen;

In Erwägung, dass diese Vorschriften einen erhöhten Platzbedarf erforderlich machen und daher die pro Lagerstätte festgesetzte Maximalbelegung für die Jugendlagersaison 2020 neu bewertet und festgelegt werden muss;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN dürfen keine Jugendlager mit Übernachtung vor dem 01.07.2020 stattfinden;

Artikel 2. Es wird den Betreibern der Lagerstätte (Vermieter) gestattet, frühestens am 28.06.2020 10 Personen seitens der Jugendlagerverantwortlichen (Mieter) den Zugang zur Lagerstätte zu gewähren, damit diese unter Einhaltung der Hygienevorschriften sowie des Sicherheitsabstandes zueinander von 1,5 m die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Lagers und der Aktivitäten treffen können. Übernachtungen auf der Lagerstätte sind vor dem 01.07.2020 untersagt;

Artikel 3. Lagerstätten, die per Kollegiumsbeschluss genehmigt wurden für eine Belegung bis zu maximal 50 Personen, dürfen im Jahr 2020 maximal eine Kontaktblase gleichzeitig empfangen und beherbergen, wobei die Anzahl Teilnehmer und Begleiter nicht die im Kollegiumsbeschluss vorgesehene Maximalbelegung überschreiten darf;

Artikel 4. Lagerstätten, die per Kollegiumsbeschluss genehmigt wurden für eine Belegung bis zu maximal 149 Personen, dürfen im Jahr 2020 maximal eine Kontaktblase von maximal 50 Teilnehmern und Begleitern gleichzeitig empfangen und beherbergen;

Artikel 5. Lagerstätten, die per Kollegiumsbeschluss genehmigt wurden für eine Belegung von 150 Personen und mehr, dürfen im Jahr 2020 maximal zwei Kontaktblasen von jeweils maximal 50 Teilnehmern und Begleitern gleichzeitig empfangen und beherbergen;

Artikel 6. Der Betreiber der Lagerstätte (Vermieter) ist verpflichtet, für jede Kontaktblase eigene Schlafbereiche und Sanitäreanlagen (Toiletten und Waschmöglichkeiten) vorzusehen, unter Berücksichtigung der in der allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden vorgesehenen Bestimmungen. Um eine regelmäßige effektive Reinigung der Kontaktflächen durch die Jugendlagerverantwortlichen (Mieter) zu ermöglichen, ist die Aushebung einer Grube mit Balken im Jahr 2020 nicht gestattet. Als adäquate Toiletten werden angesehen: Trockentoiletten, Chemietoiletten/Dixis, Toilettenwagen, fester WC mit Anschluss an eine Faulgrube oder Schwemmkanalisation;

Artikel 7. Zwecks Vorbereitung der Notfallverfahren bei einem eventuellen Infektionsausbruch ist der Betreiber der Lagerstätte (Vermieter) verpflichtet, der Gemeindeverwaltung bis zum 29.06.2020 die Jugendlagerorganisation, den Zeitraum der Belegung der Lagerstätte sowie die vorgesehene Anzahl Teilnehmer und Begleiter schriftlich mitzuteilen. Bei einer Belegung der Lagerstätte durch 2 Kontaktblasen ist zusätzlich eine Skizze des Lagerplatzes mit Kennzeichnung der Schlaf-, Hygiene-, Spiel-, Koch- und Essbereiche zu hinterlegen;

Artikel 8. In Abweichung zur allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung, sind die Jugendlagerverantwortlichen (Mieter) verpflichtet, am ersten Tag des Lagers oder, wenn der erste Tag des Lagers auf das Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, am darauffolgenden Wochentag bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 16 in 4760 BÜLLINGEN, vorstellig zu werden, um pro Kontaktblase eine Anwesenheitsliste der Teilnehmer und Begleiter sowie der Telefonnummer der Jugendlagerverantwortlichen zu hinterlegen;

Artikel 9. Es darf kein Lagerfeuer organisiert werden, an dem mehrere Kontaktblasen teilnehmen;

Artikel 10. Verstöße gegen die vorliegende Verordnung werden wie folgt geahndet:

- Verstoß gegen Artikel 1, 2, 6 oder 7: zeitweiliger Entzug der Genehmigung der Lagerstätte für den Lagerstättenbetreiber (Vermieter) mit sofortiger Wirkung und bis zum 31.12.2021;
- Verstoß gegen Artikel 8 oder 9: Geldstrafe für die Lagerverantwortlichen (Mieter) von 150,00 Euro pro festgestelltem Verstoß;
- Wird bei einer polizeilichen Kontrolle festgestellt, dass sich mehr Personen in der Lagerstätte aufhalten als gemäß der Artikel 3, 4 oder 5 zulässig ist oder gemäß Artikel 8 gemeldet wurden, wird eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro pro Person gegen den Lagerverantwortlichen (Mieter) erhoben;

Artikel 11. Eine Ausfertigung dieser Verordnung wird dem ständigen Ausschuss des Provinzialrates LÜTTICH, der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz und des Polizeigerichtes sowie zwecks Ahndung der Polizeizone Eifel und der zuständigen Polizeidienststelle BÜLLINGEN zugeschickt;

Artikel 12. Die Verordnung ist wie folgt bekannt zu machen: Per Aushang am Rathaus, per Veröffentlichung auf der Webseite und durch Erwähnung im Verwaltungsblatt der Provinz.

INTERKOMMUNALE

Punkt 4. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 18.06.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS zur ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Vorstellung des Jahresberichtes 2019 inkl. Vergütungsbericht
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2019:
 - a) Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
 - c) Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2019
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2019
5. Beteiligung an der Interkommunalen IFIGA
6. Aktualisierung des Anhangs 1 der Satzungen - Liste der Gesellschafter
7. Statutarische Änderungen
8. Statutarische Ernennungen;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale ORES Assets;

Aufgrund von Artikel 30.2 der Satzungen, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines

Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen
Gesellschafters betrachtet wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 17.03.2020 zur Gewährung von
Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid 19-
Gesundheitskrise, Artikel 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nummer 4 vom 09.04.2020, abgeändert durch
den Königlichen Erlass vom 28.04.2020, welcher es Gesellschaften u.a. bis zum
30.06.2020 einschließlich ermöglicht, Generalversammlungen ohne physische
Präsenz abzuhalten;

Aufgrund des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom
30.04.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der
Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen
Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des
Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen
VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder
sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder
Vereinigung genommen haben;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig
erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten
der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde von einer physischen Teilnahme an der
Generalversammlung absieht und dass die Stellungnahme des Rates zu
übermitteln ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung
vom 18.06.2020 der Interkommunale ORES Assets wird zur Kenntnis:

1. Vorstellung des Jahresberichtes 2019 inkl. Vergütungsbericht
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2019:
 - a) Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der
diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die
Beteiligungen
 - b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
 - c) Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31.
Dezember 2019 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates
im Jahr 2019
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr
2019
5. Beteiligung an der Interkommunalen IFIGA
6. Aktualisierung des Anhangs 1 der Satzungen - Liste der Gesellschafter
7. Statutarische Änderungen
8. Statutarische Ernennungen;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten
Tageordnungspunkt;

Artikel 3. Zur Eindämmung der Covid 19-Pandemie werden die gemäß Beschluss
des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten nicht
an der Sitzung der Generalversammlung am 18.06.2020 teilnehmen;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale ORES Assets zur
weiteren Veranlassung und Berücksichtigung im Anwesenheits- und
Beschlussquorum der Generalversammlung zugestellt.

**Punkt 5. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom
25.06.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 20.05.2020 der Interkommunale NEOMANSIO zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2019 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum Dienstag, 31. Dezember 2019
 - des Vergütungsberichts 2019
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 17.03.2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid 19-Gesundheitskrise, Artikel 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nummer 4 vom 09.04.2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28.04.2020, welcher es Gesellschaften u.a. bis zum 30.06.2020 einschließlich ermöglicht, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

Aufgrund des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30.04.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 25.06.2020 zur Kenntnis:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2019 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum Dienstag, 31. Dezember 2019
 - des Vergütungsberichts 2019
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Zur Eindämmung der Covid 19-Pandemie werden die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten nicht an der Sitzung der Generalversammlung am 25.06.2020 teilnehmen;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung und Berücksichtigung im Anwesenheits- und Beschlussquorum der Generalversammlung zugestellt.

Punkt 6. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 30.06.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der IDELUX Umwelt ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 28.05.2020 der Interkommunale IDELUX Umwelt zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2019
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2019
3. Berichte des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2019
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2019)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2019 (Artikel 15 der Satzungen)
8. Konsolidierte Konten 2019 der Gruppe IDELUX (IDELUX Développement, IDELUX Projets publics, IDELUX Finances, IDELUX Eau und IDELUX Environnement) - Information
9. Entlastung der Verwalter
10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
11. Verschiedenes

Nach Durchsicht der Sitzungsunterlagen;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 17.03.2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid 19-Gesundheitskrise, Artikel 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nummer 4 vom 09.04.2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28.04.2020, welcher es Gesellschaften u.a. bis zum 30.06.2020 einschließlich ermöglicht, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

Aufgrund des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30.04.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, insbesondere Artikel 6;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 30.06.2020 zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 18.12.2019
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2019
3. Berichte des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2019
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2019)

7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2019 (Artikel 15 der Satzungen)
8. Konsolidierte Konten 2019 der Gruppe IDELUX (IDELUX Développement, IDELUX Projets publics, IDELUX Finances, IDELUX Eau und IDELUX Environnement) - Information
9. Entlastung der Verwalter
10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
11. Verschiedenes

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Zur Eindämmung der Covid 19-Pandemie werden die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten nicht physisch an der Sitzung der Generalversammlung am 30.06.2020 teilnehmen;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale IDELUX Umwelt zur weiteren Veranlassung und Berücksichtigung im Anwesenheits- und Beschlussquorum der Generalversammlung zugestellt.

Punkt 7. Zutrittsverbot zur Brandruine der ehemalige Hostellerie Tornbach in BERTERATH: Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2020 (D.K.Nr. 581.31)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2020, welche das unbefugte Betreten der Brandruine der ehemaligen Hostellerie Tornbach in BERTERATH 1 untersagt;

Aufgrund des Artikels 134 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, die nachstehende Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2020 voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass am 06.06.2020 die ehemalige Hostellerie Tornbach bis auf die Grundmauern niedergebrannt ist;

In Erwägung, dass tragende Stahlträger durch die starke Hitzeeinwirkung beschädigt wurden und somit erhöhte Einsturzgefahr besteht;

In Erwägung, dass somit dringend gehandelt werden muss, um ernsthaften Schäden vorzubeugen und die öffentliche Sicherheit zu wahren;

VERORDNET:

Artikel 1. Das unbefugte Betreten der Brandruine der ehemaligen Hostellerie Tornbach in BERTERATH 1, ist mit sofortiger Wirkung und bis zum vollständigen Abriss des Gebäudes verboten;

Artikel 2. Übertretungen gegenwärtiger Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet;

Artikel 3. Die getroffene Maßnahme wird der Bevölkerung durch Aushang bekannt gegeben;

Artikel 4. Eine Ausfertigung dieser Verordnung wird dem ständigen Ausschuss des Provinzialrates LÜTTICH, der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz und des Polizeigerichtes sowie der Polizeizone Eifel und der Polizeidienststelle BÜLLINGEN zugestellt;

Artikel 5. Die Polizeiverordnung wird dem Gemeinderat auf seiner Sitzung am 11.06.2020 zur Bestätigung vorgelegt.